

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Version 10/2020

Präambel

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind nicht Einkaufsbedingungen, sondern eine engagierte Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Partnern in unseren Einkaufsbedingungen einige Punkte nachfolgend abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten (nachfolgend: „Vertragspartner“), sofern es sich bei den Vertragspartnern um Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt.
2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Vertragspartner die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge und über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Vertragspartner, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss.
3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt stets und ausnahmslos, etwa auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Bestellungen gelten nur bei schriftlicher Abgabe/Erteilung oder Bestätigung durch uns als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- /Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Vertragspartner – zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung – vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Der Vertragspartner ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb 7 Tage schriftlich zu bestätigen oder durch Auslieferung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

1. Der von uns in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend und versteht sich als Anliefertag am Erfüllungsort. Bei Angaben einer Kalenderwoche als Liefertermin versteht sich der Donnerstag der jeweils

angegebenen KW als letztmöglicher Anlieferetag. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

2. Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
3. Ist der Vertragspartner in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Nettopreises je vollendeten Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Gesamtnettopreises, der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Die gleichen Voraussetzungen gelten auch für die etwaige späte Lieferung der Enddokumentation und Fertigungsunterlagen. Auch hier wird eine Vertragsstrafe mit 0,15% des Nettopreises je vollendeten Kalendertag verlangt, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamtnettopreises.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Er trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.
2. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands nach Incoterms 2020 DAP an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Lieferanten- und Lieferscheinnummer, Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Menge), unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) sowie des Anlieferortes beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir daraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns in Annahmeverzug befinden.
5. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Vertragspartner muss seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Vertragspartner herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Vertragspartner weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
6. Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Bestellung erfolgt zu den individuell vereinbarten Preisen oder zu dem laut aktuellen Angebot angegebenen Preisen. Sollte kein aktuelles Angebot oder kein individueller Preis existieren, erfolgt die Bestellung zu den in unserer Datenbank jeweils hinterlegten Preisen (Listenpreis). Sollte es sich um Waren handeln, zu denen kein Listenpreis existiert, gilt der Preis laut letztem Angebot oder letzter Preisliste, welche uns zugesandt wurde. Der Vertragspartner kann jederzeit Auskunft über die aktuell hinterlegten

Preise oder die aktuelle vorhandene Preisliste verlangen.

2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Zölle, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Im Zweifel verstehen sich alle Preise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Verpackungsmaterial hat der Vertragspartner auf unser Verlangen zurückzunehmen.
3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintritt vorgenannter Bedingungen leisten, gewährt uns der Vertragspartner 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
4. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Unser Anspruch auf Zahlung der Beitreibungspauschale und der Verzugszinsen bleibt unberührt und richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.
5. Soweit Belege/Bescheinigungen über durchgeführte Materialprüfungen und/oder Qualitätskontrollen vorzulegen sind, handelt es sich dabei um eine wesentliche Vertragspflicht. Die Belege/Bescheinigungen sind mit Ausführung der Lieferung zu übersenden. Zahlungs- und Skontofristen werden nicht vor Zugang der Belege/Bescheinigungen in Lauf gesetzt.
6. Die Zahlung durch uns bedeutet kein Anerkenntnis der Ware als vertragsgemäß bzw. keinen Verzicht auf die Geltendmachung etwaiger Rechte, insbesondere keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere dazu berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.
8. Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen

§ 6 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Vertragspartner zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Vertragspartners gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Vertragspartner wird für uns vorgenommen.
4. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache zu den anderen Sachen.
5. Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des vereinbarten Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Vertragspartner ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und nur für diese Ware gilt.
6. Sofern wir im Einzelfall Gegenstände/Materialien (Waren) nicht lediglich beistellen, sondern an unse-

ren Vertragspartner verkaufen, erfolgt der Verkauf unter Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- (a) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus diesem Vertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
- (b) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn insoweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren drohen bzw. erfolgen.
- (c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Vertragspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (d) Der Vertragspartner ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen.
 - (aa) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnissen zu deren vollem Wert, wobei wir als Händler gelten. Bleibt bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.
 - (bb) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die vorgenannten Pflichten des Vertragspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - (cc) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - (dd) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 7 Mangelhafte Lieferung

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Vertragspartner insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom

Vertragspartner oder vom Hersteller stammt.

3. Der Vertragspartner garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechen und mit dem geltenden deutschen und dem geltenden EU-Recht (Richtlinien, Verordnungen etc.), insbesondere dem Produkthaftungsrecht, in Einklang stehen. Die Garantie erstreckt sich gleichermaßen auf die Rechtsvorschriften derjenigen Staaten, mit denen die Ware bestimmungsgemäß – für den Vertragspartner erkennbar – in Berührung kommt.
4. Der Vertragspartner garantiert weiter, dass die Ware und deren bestimmungsgemäße Verwendung keine gewerblichen Schutz-/Nutzungsrechte Dritter verletzt.
5. Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
6. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen nach ordnungsgemäßer Untersuchung bzw. (bei versteckten Mängeln) nach Entdeckung des Mangels abgesandt wird.
7. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Vertragspartner aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
8. Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Vertragspartner ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
9. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8 Besondere Qualitätsbedingungen

1. Der Vertragspartner garantiert die Einhaltung aller jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben (Grenzwerte etc.) aus den Bereichen Umwelt und Gesundheit – seien es deutsche oder EU-Vorgaben. Auf unser Verlangen sind geeignete Nachweise, Dokumentationen (z. B. Gutachten) vorzulegen; die Kosten der Nachweise, Dokumentationen trägt der Vertragspartner.
2. Erhalten wir, etwa im Rahmen unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren, Hinweise auf mögliche Mängel, sind wir dazu berechtigt, sämtliche gelieferten Waren, die theoretisch mit dem Mangel behaftet sein könnten, einer umfassenden Prüfung zu unterziehen. Alle im Zusammenhang mit dieser Prüfung tatsächlich anfallenden Eigen- und/oder Fremdkosten trägt – unabhängig vom Prüfungsergebnis – der Vertragspartner. Die Geltendmachung weiterer (gesetzlicher und/oder vertraglicher) Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Bei der Lieferung von Gefahrenstoffen garantiert der Vertragspartner für den ordnungsgemäßen Transport

nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Vor der erstmaligen Auslieferung (sowie bei jeder späteren Veränderung) ist ein vollständiges Sicherheitsdatenblatt zu übersenden.

4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns im Zusammenhang mit zuvor angekündigten Qualitäts- und Umweltaudits Zutritt zu seinen Geschäfts-/Betriebsräumen zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Auf unser Verlangen sind unverzüglich geeignete Nachweise über die beim Vertragspartner durchgeführten Materialprüfungen und/oder Qualitätskontrollen vorzulegen.

§ 9 Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Vertragspartner zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Vertragspartner benachrichtigen und um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 10 Produzentenhaftung

1. Ist der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Vertragspartner Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Vertragspartner hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 11 Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate. Die 36-monatige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjäh-

rungsfrist führt.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit nach diesem Recht die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
2. Ist der Vertragspartner Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird der – auch internationale – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ausschließlich durch unseren Geschäftssitz bestimmt. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Geschäftssitz des Vertragspartners zu erheben.

§13 Datenverarbeitung/Salvatorische Klausel

1. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Vertragspartners in dem nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässigen Umfang verarbeiten und nutzen.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen unserer sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Bedingungen/Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.